

Hilflose (Merkzeichen H) und Gehörlose (Merkzeichen GL) haben grundsätzlich einen Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung im ÖPNV.

Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „G“

„In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Bei der Prüfung der Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt es nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse des Einzelfalles an, sondern darauf, welche Wegstrecken allgemein – d.h. altersunabhängig von nicht behinderten Menschen – noch zu Fuß zurückgelegt werden. Als ortsübliche Wegstrecke in diesem Sinne gilt eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird.“

„Die Voraussetzungen für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr infolge einer behinderungsbedingten Einschränkung des Gehvermögens sind als erfüllt anzusehen, wenn auf die Gehfähigkeit sich auswirkende Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Darüber hinaus können die Voraussetzungen bei Behinderungen an den unteren Gliedmaßen mit einem GdB unter 50 gegeben sein, wenn diese Behinderungen sich auf die Gehfähigkeit besonders auswirken (s. unten). Auch bei inneren Leiden kommt es bei der Beurteilung entscheidend auf die Einschränkung des Gehvermögens an (s. unten).

Zudem ist das Merkzeichen G grundsätzlich festzustellen bei:

- Geistiger Behinderung mit einem Einzel-GdB von 100 (meistens auch bei einem Einzel-GdB von 80 oder 90 zu bejahen)
- Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit – angeboren oder bis zum 7. Lebensjahr erworben mit schweren Störungen des Spracherwerbs mit einem Einzel-GdB von 100 (in der Regel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, im Erwachsenenalter nur in Kombination mit erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktion – z.B. Sehbehinderung Einzel-GdB 30; geistige Behinderung Einzel-GdB 50)
- Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit einem Einzel-GdB von 70 (in der Regel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres im Erwachsenenalter bei diesen Hörstörungen nur in Kombination mit erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktion – z.B. Sehbehinderung Einzel-GdB 30, geistige Behinderung Einzel-GdB 50)
- Nierenfunktionseinschränkung mit Serumkreatinin dauernd über 8mg/dl und ausgeprägter chronischer Blutarmut mit Hb-Wert unter 8g/dl mit einem Einzel-GdB von 80
- Häufige hypoglykämische Schockzustände mit Fremdhilfe bei Diabetes mellitus mit einem Einzel-GdB von 70 (sofern hypoglykämische Schocks überwiegend tagsüber auftreten)
- Hirnorganisches Anfallsleiden mit einem Einzel-GdB von 70 (sofern Anfälle überwiegend tagsüber auftreten)
- Sehminderung mit einem Einzel-GdB von 70 (bei Einzel-GdB 50 bzw. 60 nur in Kombination mit erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktion – z.B. hochgradige Schwerhörigkeit beiderseits, geistige Behinderung)
- Herzschäden mit Beeinträchtigung der Herzleistung wenigstens nach Gruppe 3 mit einem Einzel-GdB von 50

- Chronisch Herzkrankte nach Implantation eines Linksherzunterstützungssystems mit einem Einzel-GdB von 50
- Atembehinderungen mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion wenigstens mittleren Grades mit einem Einzel-GdB von 50
- Funktionseinschränkungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule mit einem Einzel-GdB von 50 (sofern sie sich auf die Gehfähigkeit auswirken)

Sofern der Gesamt-GdB wenigstens 50 beträgt ist das Merkzeichen G i.d.R. zuzuerkennen bei:

- Versteifung eines Hüftgelenks mit einem Einzel-GdB von 40
- Versteifung eines Knie- oder Fußgelenks in ungünstiger Stellung mit einem Einzel-GdB von 40
- Arterielle Durchblutungsstörungen der Beine mit einem Einzel-GdB von 40

Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“

Zu den Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung gehören Personen, die sich wegen der Schwere des Leidens **dauernd und nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung** vom ersten Schritt an außerhalb des Kraftfahrzeuges nur wenige Schritte bewegen können. Der Einzel-GdB, der auf das Gehvermögen entfällt muss zudem mindestens 80 betragen. Das Gehvermögen muss somit **auf das Schwerste** eingeschränkt sein.

Grundsätzlich festzustellen bei:

- Querschnittslähmung mit einem Einzel-GdB von 100 (mit der Unfähigkeit, ohne Unterstützung zu gehen oder wenn eine dauerhafte Rollstuhlbenutzung erforderlich ist)
- Funktionsverlust/Verlust beider Beine ab Oberschenkelhöhe in Abhängigkeit vom Erfolg der prothetischen/orthetischen Versorgung mit einem Einzel-GdB von 100
- Verlust beider Beine im Unterschenkel ohne suffiziente prothetische Versorgung auf Dauer mit einem Einzel-GdB von 100
- Verlust eines Beines im Hüftgelenk oder im Oberschenkel mit dauernder Unfähigkeit, ein Kunstbein zu tragen, oder nur mit Beckenkorbprothese versorgbar mit einem Einzel-GdB von 80
- Zentralnervöse, peripher-neurologische, neuromuskulär bedingte Gangstörung mit einem Einzel-GdB von 80 (mit der Unfähigkeit, ohne Unterstützung zu gehen oder wenn eine dauerhafte Rollstuhlbenutzung erforderlich ist)
- Multiple Sklerose mit einem Einzel-GdB von 80
- Geistige Behinderung, Epilepsie und Demenz mit einem Einzel-GdB von 100 nur bei med. Notwendigkeit einer ständigen Rollstuhlbenutzung
- Psychogene Gangstörung mit dauerhafter Bindung an den Rollstuhl mit einem Einzel-GdB von 100
- Arterielle Verschlusskrankheit der Beine bei Stadium IV (Dauerzustand) mit einem Einzel-GdB von 80
- Metastasierende Tumorleiden mit einer schwersten Beeinträchtigung (mit starker Auszehrung und fortschreitendem Kräfteverfall) mit einem Einzel-GdB von 100
- Schwerste Einschränkung der Herzleistungsfähigkeit dauerhaft und ständig (insbesondere bei Linksherzschwäche Stadium NYHA IV) mit einem Einzel-GdB von 90 (in begründeten Einzelfällen kann eine mobilitätsbezogene Einschränkung der Gehfähigkeit auch ab einem Einzel-GdB von 80 vorliegen. Es handelt sich hier um Einzelfallentscheidungen)
- Krankheiten der Atmungsorgane mit nicht ausgleichbarer Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades mit einem Einzel-GdB von 80

Auf den mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Parkflächen dürfen ausschließlich die Personen parken, die das Merkzeichen aG in Ihrem Schwerbehindertenausweis zuerkannt haben und einen entsprechenden Parkausweis besitzen.

Personen, die Anspruch auf eine Parkerleichterung außerhalb der aG-Regelung haben (sog. aG light – orangefarbener Parkausweis) dürfen **nicht** auf den mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Flächen parken. Die Entscheidung über die Ausstellung der Parkerleichterung außerhalb der „aG“-Regelung obliegt den Städten (§ 46 StVO sowie d. VwV-StVO).